Die Gemeinde Schwifting erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Änderungen

§ 10 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer wird wie folgt ergänzt:

²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 23.02. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Pürgen, den 12.10-2023

Schappele

Erste Bürgermeisterin